

Gemeinderat Marthalen

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 18. November 2025

- 200 A1.02.2 Organisation, Verordnung, Gebühren
Abfallgebühren, Neufestsetzung der Grundgebühr

Sachverhalt

Gemäss Art. 11 Abs. 4 der kommunalen Abfallverordnung erhebt die Gemeinde für Leistungen im Zusammenhang mit Separatsammlungen und ihrer Informationspflicht eine Grundgebühr. Die Grundgebühr wird einheitlich festgesetzt, da der Bürger für die verursachergerechte Entsorgung des Kehrichts mit der Sackgebühr belastet wird.

Die Abfallentsorgung wird vom Bürger kostendeckend eingefordert. Wenn der Aufwand für die Separatentsorgungen nicht mehr gedeckt werden kann oder ein grosser Ertragsüberschuss vorhanden ist, muss die Grundgebühr vom Gemeinderat neu angepasst werden.

Ohne Anpassung der Grundgebühr von CHF 80.00 auf CHF 100.00 (Erhöhung 25 %) resultiert im Abfallbereich 2026 ein Aufwandüberschuss von CHF 10'300.00. Somit würde die Spezialfinanzierung weiter von CHF 15'637.43 (31.12.2024) auf CHF 5'337.43 (31.12.2025) reduziert. Dies hätte zur Folge, dass sich spätestens im Rechnungsjahr 2027 ein Vorschuss im Abfallbereich ergeben würde. Um dies zu vermeiden, erfolgt eine Gebührenanpassung im Rechnungsjahr 2026.

Gemäss Art. 3 des Gebührenreglementes der Gemeinde Marthalen vom 23. Januar 1996 beträgt die Grundgebühr je Haushalt seit 1. Januar 2012 sowie für das Rechnungsjahr 2025 einheitlich CHF 80.00 pro Jahr. Gemäss dieser Festlegung zeichnet sich ab, dass sich – unter Berücksichtigung weiterer Entnahmen aus dem aus dem Spezialfinanzierungskonto - ein Bilanzfehlbetrag ergibt. Es wird deshalb beantragt, die Grundgebühr auf neu CHF 100.00 zu erhöhen.

Prüfung durch Preisüberwacher Bereich Abwasser

Der Preisüberwacher akzeptiert grundsätzlich die geplante Erhöhung der Abfallgebühren, weist jedoch auf die Notwendigkeit hin, die Gebührenstruktur zu überarbeiten, um eine gerechtere Verteilung der Kosten im Einklang mit dem Verursacherprinzip zu gewährleisten. Insbesondere empfiehlt der Preisüberwacher, eine separate Grüngutabfuhrgebühr einzuführen und gleichzeitig die fixe Grundgebühr auf maximal die Kosten für vierzig 35-l-Abfallsäcke zu senken. Sollte die Gemeinde auf die Einführung einer Grüngutabfuhrgebühr verzichten, fordert der Preisüberwacher, die Grundgebühr differenziert zu gestalten, um Haushalte mit unterschiedlichen Abfallmengen angemessen zu berücksichtigen. Eine einheitliche Grundgebühr würde insbesondere kleinere Wohnungen im Verhältnis zu größeren Haushalten und Einfamilienhäusern unangemessen belasten.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Preisüberwachers zur Kenntnis und wird diese im Zuge der allfälligen Neuplatzierung der A4 Sammelstelle berücksichtigen. Da die A4 Sammelstelle für die Entsorgung der Gartenabfälle durch die Gemeinden Benken, Trüllikon und Marthalen betrieben wird, soll die Entscheidung über die Einführung einer Grüngutgebühr in enger Zusammenarbeit und Absprache zwischen den Gemeinden erfolgen.

Erwägungen

- Nach Art. 10 der Abfallverordnung der Gemeinde Marthalen vom 3. Dezember 1991 ist der Gemeinderat für die jährliche Festlegung der Grundgebühr zuständig. Die neuen Gebühren sind amtlich zu publizieren.
- Der Gemeinderat hat letztmals am 27. September 2011, Geschäft Nr. 186, die Gebühr je Haushalt auf CHF 80.00 (zuzüglich MwSt) festgesetzt. Damit wurde dem Prinzip der Eigenwirtschaftlichkeit weiterhin Rechnung getragen. Seither müssen die Abfallgebühren in der Gemeinde Marthalen wieder angehoben werden. Der Werterhalt der Abfallentsorgung ist sicherzustellen, wozu die Gemeinde gesetzlich, wie auch im Sinne des Vorsorgeprinzips gegenüber kommenden Generationen, verpflichtet ist. Daher legt der Gemeinderat die Gebühren den Umständen entsprechend neu fest. Aus heutiger Sicht genügen die damit generierten Einnahmen voraussichtlich mittelfristig, was in regelmässigen Schritten zu überprüfen ist.
- Die geplante Gebührenanpassung ist anhand der Checkliste des Preisüberwachers überprüft worden.

Beschluss

1. Gestützt auf Art. 10 der kommunalen Abfallverordnung wird die Grundgebühr pro Haushalt neu auf CHF 100.00 zuzüglich MwSt festgesetzt. Die Tarifierhöhung erfolgt auf Beginn der Rechnungsperiode 2026, das heisst mit Wirkung ab 1. Januar 2026.
2. Die Tarifierhöhung wird mit Rechtsmittel amtlich zu publizieren und dem Preisüberwacher mitzuteilen.
3. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, beim Versand der Gebührenrechnungen über die Erhöhung der Grundgebühr zu informieren.
4. Dieser Beschluss und weitere Unterlagen liegen während 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, am Schalter der Gemeindeverwaltung Marthalen, während den ordentlichen Öffnungszeiten, sowie auf der Gemeindehomepage, zur Einsicht auf.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, 8450 Andelfingen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Preisüberwachung PUE, per Mail (greta.luedi@pue.admin.ch)
 - RPK Stefan Marthaler, per Mail (stefan.marthaler@swissonline.ch)
 - Finanzverwaltung
 - Aktenauflage
 - CMI

GEMEINDERAT MARTHALEN

Der Präsident: Der Schreiber:



Matthias Stutz



Roger Fankhauser

Versand: 21. November 2025

